



Bitte austauschen!

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2008/07224**
Datum: 26.06.2008
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Temporäre Arbeitsgruppe	27.05.2008	nicht öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	04.06.2008	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.06.2008	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	18.06.2008	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.06.2008	öffentlich Entscheidung

Betreff: Gründung der "Theater, Oper und Orchester GmbH Halle"

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Halle (Saale) gründet ein Mehrspartenhaus in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro unter der Firma „Theater, Oper und Orchester GmbH Halle“, in das die Kultureinrichtungen Verbund Oper Halle/Staatskapelle Halle, Kulturinsel und Thalia Theater überführt werden sollen. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Mehrspartenhauses einschließlich Orchester. Der Theaterbetrieb dient der Förderung von Kunst und Kultur in der Öffentlichkeit.

2. Die Art und Weise der Überführung der städtischen Kultureinrichtungen in die Gesellschaft bleibt einem gesonderten Stadtratsbeschlusses im November 2008 vorbehalten.

Gegenstand des Stadtratsbeschlusses sollen insbesondere folgende Aspekte sein:

- Aufbauorganisation
- Personalüberleitung
- Übertragung des Anlagevermögens
- Wirtschaftsplan für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Juli 2009 und für den Mittelfristzeitraum der Jahre 2009 bis 2013
- Kenndaten zur Angebotsstruktur der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

Die temporäre Arbeitsgruppe begleitet den Prozess weiter.

3. Die Gesellschaft ist mitbestimmt im Sinne des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat.
4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird Herr Rolf Stiska bis zum 31. Dezember 2010 bestellt.
5. Der Aufsichtsrat besteht aus der Oberbürgermeisterin und weiteren 8 Mitgliedern, 3 Mitglieder davon werden über die Arbeitnehmerseite bestimmt.
6. Die Oberbürgermeisterin vertritt die Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung.
7. Für die Gründungsphase vom 25. Juni 2008 bis zum 31. Dezember 2008 wird der aus der *Anlage 1/1 bis 1/5* ersichtliche Wirtschaftsplan mit den Teilplänen
 - Gewinn- und Verlustrechnung
 - Bilanz
 - Kapitalflussrechnung
 - Investitionen
 - Personal

beschlossen.

8. Die in der Vorlage dargestellten Kosten für den städtischen Haushalt werden außerplanmäßig für das Haushaltsjahr 2008 auf der Grundlage der angegebenen Deckungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.
9. Der Gesellschaftsvertrag der Theater, Oper und Orchester GmbH Halle wird in der aus der *Anlage 2* ersichtlichen Fassung beschlossen.

10. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass der Geschäftsführer bereits vor Beginn der operativen Tätigkeit am 01.01.2009 (spätestens innerhalb eines Monats nach dem Stadtratsbeschluss vom 25.06.2008) die alleinige Personalhoheit über die Kultureinrichtungen erhält, die in die GmbH zu überführen sind.

11. Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Hauptausschuss bekanntzugeben.

Der Gesellschaftsvertrag wird dahin gehend geändert, dass die Bezeichnung „die“ bzw. „mehrere Geschäftsführer“ grundsätzlich durch „der“ oder „einen Geschäftsführer“ ersetzt wird. Die Gesellschaft hat nur einen Geschäftsführer.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Anlagen

Begründung:

Die Gründung der „Theater, Oper und Orchester GmbH Halle“ wird mit der Beschlussvorlage beabsichtigt.

1. Strategischer Ansatz

Mit der Gründung der Gesellschaft strebt die Stadt Halle (Saale) folgende strategischen Ziele an:

- kulturpolitische Sicherung des Theater-, Konzert- und Opernangebotes auf qualitativ hohem Niveau für die Bevölkerung der Stadt, des Umlandes und für die Besucher der Stadt
- Beitrag zur Konsolidierung des städtischen Haushaltes in Höhe von mindestens 885 TEUR p. a. allein im nicht künstlerischen Bereich
- Einbeziehung von Umlandgemeinden in die kulturelle Gestaltung und Verantwortung durch Einräumung einer zukünftigen Stellung als Mitgesellschafterin
- steuerliches Merkmal der Gemeinnützigkeit als Grundlage zur Stärkung der Einnahmeseite über das Einwerben von Spenden und von Sponsoren

2. 3-stufige Realisierungsphase

Die strategischen Ziele sollen im Rahmen eines 3-stufigen Verfahrens bestmöglich realisiert werden.

Stufe 1: Grundsatzbeschluss

Stufe 2: Gründung der „Theater, Oper und Orchester GmbH Halle“

Stufe 3: Überführung der städtischen Kultureinrichtungen in die Gesellschaft

2.1 Grundsatzbeschluss

Mit seinem **Grundsatzbeschluss** vom 19.09.2007 hat der Stadtrat die Umwandlung der Kultureinrichtungen Verbund Oper/Staatskapelle Halle, Kulturinsel und Thalia Theater in ein Mehrspartenhaus in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH beschlossen (vgl. Auszug aus der Niederschrift der 36. öffentlichen Sitzung des Stadtrates in der **Anlage 3**).

In der Begründung zur Beschlussvorlage ist zunächst auf die bereits **erfolgten Umstrukturierungsmaßnahmen** wie die Integration des Puppentheaters in die Kulturinsel oder die Zusammenführung der Oper und der Staatskapelle zu einem Verbund verwiesen worden.

Eine **Personalkosteneinsparung** von **685.000 EURO** soll durch Realisierung der gutachterlich grob ermittelten Zusammenlegungspotenziale in den kunstdienstleistenden Bereichen (Nebenprozesse) und den kunstunterstützenden Bereichen (Hilfsprozesse) der genannten Kultureinrichtungen erzielt werden.

Zusätzlich soll durch die Einbindung der Theaterwerkstätten in eine zentrale Dienstleistungseinheit weitere **200.000 EURO** eingespart werden.

Darüber hinaus wird eine **Optimierung der Spielstättennutzung** angestrebt.

Durch die neue Organisationsform eines **Mehrspartenhauses** sollen die anstehenden Optimierungen von der Struktur her unterstützt werden.

Zu näheren Einzelheiten wird auf die Begründung der Beschlussvorlage in der **Anlage 4** verwiesen.

2.2 Gründung der „Theater, Oper und Orchester GmbH Halle“

Mit der Gründung der „Theater, Oper und Orchester GmbH Halle“ soll die Umsetzung des Grundsatzbeschlusses des Stadtrates eingeleitet werden.

Mit dem angestrebten Mantel einer Gründungsgesellschaft soll dem **Gründungsgeschäftsführer** der Gesellschaft ein Handlungsrahmen eröffnet werden. Dieser Handlungsrahmen umfasst sowohl die Möglichkeit einer Anstellung dieses Geschäftsführers als auch die Ausarbeitung eines Konzeptes, nach dem die städtischen Kultureinrichtungen in die Gesellschaft überführt werden sollen.

2.3 Überführung der städtischen Kultureinrichtungen in die Gesellschaft

Abschließende Entscheidungen des Stadtrates über die Überführung der städtischen Kultureinrichtungen in die Gesellschaft und über den Start der operativen Tätigkeit bleiben einem weiteren Beschluss - voraussichtlich im November 2008 - vorbehalten.

3. Erläuterungen zum Beschlussvorschlag

Die einzelnen Beschluss-Punkte werden wie folgt erläutert

3.1 Bargründung einer gemeinnützigen GmbH (zu Punkt 1)

Mit der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung soll bereits formalrechtlich das Ziel unterstützt werden, die Kulturbetriebe dauerhaft auf eine gesunde wirtschaftliche Basis zu stellen.

Im Gegensatz zu einem **Eigenbetrieb** erlaubt die Rechtsform einer GmbH, Umlandgemeinden als Mitgesellschafter in die kulturelle Gestaltung und Verantwortung einzubeziehen.

Durch das steuerliche Merkmal der **Gemeinnützigkeit** werden die Kultureinrichtungen in die Lage versetzt, steuerlich anerkannte Spendenbescheinigungen auszustellen.

Über das Einwerben von Spenden wird die Einnahmeseite gestärkt.

Die Stadt Halle (Saale) fühlt sich in ihrer Entscheidung für die Rechtsform einer GmbH durch ein mit Fachleuten und Politikern hochkarätig besetztes Gremium bestätigt. Die **Enquete-Kommission** des Deutschen Bundestages „Kultur in Deutschland“ sprach sich im Schlussbericht aus Dezember 2007 dafür aus, dass die Träger von Theatern, Opern und Orchestern für rechtliche Verselbständigungen offen sein sollten. Als bevorzugte Rechtsform wurde die Gesellschaft mit beschränkter Haftung genannt (vgl. Auszug aus dem Schlussbericht in der **Anlage 5**).

Gegenüber einer **Anstalt öffentlichen Rechts** (AöR) ergeben sich bei der angestrebten GmbH folgende Vorteile:

Einflussnahme des Gesellschafter (insbesondere Bestellung der Leitung)

Die AöR sieht in ihrer gesetzlich zwingend normierten Verfassung eine **weitgehende Verselbständigung der Leitung** vom Träger des Unternehmens vor, da der Vorstand die AöR eigenständig führt und nur der Aufsicht des Verwaltungsrates unterliegt. In einzelnen Angelegenheiten kann die Trägerin der Anstaltslast dem Vorstand keine Weisungen erteilen.

Bei einer GmbH demgegenüber ist die Erteilung einer Weisung durch einen Gesellschafterbeschluss möglich.

Bei der zu gründenden Gesellschaft kann dieser Aspekt von großer Wichtigkeit werden, wenn die Gesellschafterin aufgrund ihrer kulturpolitischen Ausrichtung bestimmte Schwerpunkte setzen oder verändern will. Für den Betrieb von Theatern kann es nicht ausreichen, die Steuerung des Unternehmens allein den Zuständigkeitsregelungen in der Satzung zu überlassen.

Dementsprechend wurde die Rechtsform der Anstalt in der Praxis bisher nicht für solche Einrichtungen verwandt, die für das kulturelle Leben der Stadt und ihrer Außendarstellung von so erheblicher Bedeutung sind. Vielmehr sind etwa ein Viertel der städtischen Theaterbetriebe in Deutschland als GmbH organisiert, während die übrigen in unselbstständigen Organisationsformen in die kommunalen Träger integriert sind.

Die **Bestellung des Gründungsgeschäftsführers** kann durch eine entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag der Gesellschafterversammlung übertragen werden, also letztlich einem städtischen Beschlussgremium, während bei der AöR die Bestellung durch den Verwaltungsrat erfolgt.

Damit ist die Stellung des Unternehmensträgers Stadt, vertreten durch den Stadtrat, stärker bei der GmbH als bei der AöR gewährleistet.

Sponsoring und sonstige Zuwendungen Dritter

Eine gemeinnützige GmbH erbringt bessere Ergebnisse durch Sponsoring oder sonstige Zuwendungen als eine AöR, weil die finanziellen Zuwendungen bei der GmbH im Gegensatz zur AöR steuerlich abzugsfähig sein können und gerade im kulturellen Bereich die finanzielle Unterstützung durch Dritte von erheblicher Bedeutung ist.

Dabei ist allerdings zu betrachten, dass der Theaterbetrieb einen Betrieb gewerblicher Art nach § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz innerhalb der AöR darstellen kann, der steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, wenn er gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abgabenordnung verfolgt.

Allerdings ist in der Praxis zu erwarten, dass die Bereitschaft, das Unternehmen zu unterstützen, bei einer GmbH größer sein dürfte.

Beteiligung von Dritten

Im Gegensatz zur GmbH ist bei einer AöR eine Beteiligung von Dritten nicht zulässig.

Unter den Gesichtspunkten der Unternehmensführung sowie der Einbindung weiterer Gebietskörperschaften ist diesem Aspekt eine wesentliche Bedeutung zuzumessen.

Besteuerung

Eine GmbH unterliegt stets qua Rechtsform der Besteuerung mit **Körperschaftsteuer**, während die AöR nur bei Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig ist.

Dieser Gesichtspunkt ist jedoch steuerrechtlich im Ergebnis unerheblich, weil die GmbH gemeinnützige Zwecke verfolgen soll. Soweit die AöR im Rahmen ihrer Tätigkeit als Betrieb gewerblicher Art einzustufen ist, so ist anerkannt, dass auch ein solcher Betrieb gemeinnützige Zwecke verfolgen kann.

Soweit es um die **Umsatzsteuerpflicht** und einen möglichen Vorsteuerabzug geht, besteht ebenfalls kein Unterschied zwischen der AöR und einer GmbH, da der wesentliche Unternehmensgegenstand der AöR als Betrieb gewerblicher Art einzustufen ist, so dass die AöR auch als Unternehmerin in umsatzsteuerlichen Sinn einzustufen ist.

Vergaberecht

Bei Beschaffungen und Baumaßnahmen der AöR ist unterhalb des Schwellenwertes das Vergaberecht einschlägig, während bei der GmbH das Vergaberecht nicht anzuwenden ist. Oberhalb der Schwellenwerte ist das Vergaberecht unabhängig von der Rechtsform anzuwenden (§ 98 GWB).

Somit besteht für eine GmbH eine grundsätzlich größere Flexibilität bei der Beschaffung und bei Baumaßnahmen, obgleich das Gebot der Transparenz und Gleichbehandlung auch bei einer kommunalen Eigengesellschaft zu beachten ist.

Personal

Die Personalhoheit besteht bei beiden Rechtsformen.

Die mögliche **Dienstherrenfähigkeit** der AöR im Gegensatz zur GmbH hat für den beabsichtigten Unternehmenszweck keine Bedeutung, da sie keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen soll.

Die AöR unterliegt nicht den mitbestimmungsrechtlichen Regelungen (Mitbestimmungsgesetz, Drittelbeteiligungsgesetz), allerdings ist das **Personalvertretungsrecht** anzuwenden. Nach dem Personalvertretungsrecht ist ein Personalrat zwingend zu bilden.

Bei der GmbH ist grundsätzlich ein **Betriebsrat** nur auf Verlangen der Belegschaft oder der Gewerkschaft einzurichten. Angesichts der voraussichtlichen Belegschaft von mehr als 500 Personen ist bei der Gesellschaft nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ein Betriebsrat zu bilden.

Für die GmbH spricht, dass der Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte o. ä. bei personellen Einzelmaßnahmen wie Kündigungen nur ein Anhörungsrecht vorsieht und nicht die Zustimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Im Gegensatz zum Personalvertretungsgesetz ist die Verweigerung der Zustimmung bei Einzelmaßnahmen an bestimmte gesetzlich normierte Voraussetzungen gebunden, so dass bei der GmbH ein etwas größerer Spielraum bei Personalentscheidungen besteht.

Eine Bindung an das **öffentliche Tarifrecht** besteht bei beiden Rechtsformen nicht.

Grunderwerbsteuer

Es ist derzeit beabsichtigt, das gesamte Betriebsvermögen mit Grundstücken auf das neue Unternehmen zu übertragen.

Zwar wird durch die Neufassung des § 4 Grunderwerbsteuergesetz auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Steuer befreit, sofern Grundstücke wegen Übergangs der Aufgabe übertragen werden. Der Erwerbsvorgang ist jedoch dann grunderwerbsteuerpflichtig, wenn das Grundstück überwiegend einem Betrieb gewerblicher Art dient (§ 4 Nr. 1 a. E. GrEStG).

Wegen des Unternehmensgegenstandes der AöR kann somit daraus kein Vorteil der AöR hergeleitet werden.

Eine **Bargründung** mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro entspricht den gesetzlichen Mindestanforderungen.

Eine Gründung per Sacheinlage würde voraussetzen, Anlagevermögen der Stadt (also nicht z. B. eines Eigenbetriebes) dazu zu verwenden. Diese Anlagegüter lassen sich derzeit nicht bestimmen.

3.2 Überführung der städtischen Kultureinrichtungen in die GmbH (zu Punkt 2)

Die Art und Weise der Überführung der städtischen Kultureinrichtungen in die Gesellschaft bleibt einem gesonderten Stadtratsbeschluss im November 2008 vorbehalten.

Die wesentlichen Aspekte werden im Beschlusstext aufgeführt.

Die **Kenndaten** zur Angebotsstruktur werden insbesondere die Premierenanzahl und die Repertoiregröße – getrennt nach den Spielstätten – ebenso wie den Personalbestand nach Bereichen sowie die Angaben zum Kostendeckungsgrad (Verhältnis von Gesamtausgaben zu Eigeneinnahmen der Einrichtung) beinhalten.

3.3 Mitbestimmungsrecht (zu Punkt 3)

Die Gesellschaft wird mitbestimmend im Sinne des **Gesetzes über die Drittelbeteiligung** der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat sein, da bei der endgültigen Umsetzung des Konzeptes über 500 Arbeitnehmer in der Gesellschaft beschäftigt sein werden.

3.4 Bestellung des Geschäftsführers (zu Punkt 4)

Der Gründungsgeschäftsführer soll vom Stadtrat bestellt werden, während zukünftige Entscheidungen zur Position des Geschäftsführers vom Aufsichtsrat zu treffen sind. Nach der Überführung des Personals aus den städtischen Kultureinrichtungen in die GmbH sind die Regelungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat anzuwenden.

Als Gründungsgeschäftsführer soll Herr Rolf Stiska bestellt werden.

Die temporäre Arbeitsgruppe zur Steuerung des Umwandlungsprozesses begleitete die Auswahl des Gründungsgeschäftsführers. Mehrheitlich sprachen sie sich für Herrn Stiska aus. Die Bildung der Arbeitsgruppe ist Bestandteil des Grundsatzbeschlusses des Stadtrates vom 12. September 2007.

3.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrates (zu Punkt 5)

Der **Aufsichtsrat** besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 3 Personen über die Arbeitnehmerseite nach dem Gesetz über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat bestimmt werden.

Für die Arbeitgeberseite sind die Oberbürgermeisterin und weitere 5 vom Stadtrat zu entsendende Mitglieder(innen) im Aufsichtsrat vertreten.

Die Gesamtanzahl von 9 Mitgliedern ergibt sich in Anlehnung an § 95 des Aktiengesetzes. Die Höchstzahl der Aufsichtsratsmitglieder beträgt bei Gesellschaften mit einem Grundkapital bis zu 1,5 Mio. Euro neun, von mehr als 1,5 Mio. Euro Grundkapital fünfzehn Personen.

3.6 Vertretung in Gesellschafterversammlung (zu Punkt 6)

Die Vertretung der Stadt Halle (Saale) in der Gesellschafterversammlung durch die Oberbürgermeisterin gibt die gesetzliche Regelung aus § 119 Abs. 1 Satz 1 der GO-LSA wieder.

3.7 Wirtschaftsplan für die Gründungsphase (zu Punkt 7)

Für den Zeitraum vom Tag des Beschlusses des Stadtrates über die Gründung der Gesellschaft bis zur Aufnahme der operativen Tätigkeit ist dem Geschäftsführer ein Wirtschaftsplan vorzugeben, um ihm einen wirtschaftlichen Handlungsspielraum zu eröffnen.

Nähere Einzelheiten können den Teilplänen in der **Anlage 1/1 bis 1/5** zur Beschlussvorlage entnommen werden.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr (RGJ) 2008 (vgl. Anlage 1/1) beinhaltet Personalkosten für den Gründungsgeschäftsführer und Sachkosten. Als Sachkosten budgetiert werden im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten, Jahresabschluss- und Prüfkosten, Gründungskosten für den Notar und für das Handelsregister sowie Verwaltungskosten.

3.8 Kosten für den städtischen Haushalt (zu Punkt 8)

Die Finanzmittel für

- die Bargründung von 25.000,00 Euro werden aus der Haushaltsstelle 2.3318.930000-002 des Vermögenshaushaltes und
- den Betriebskostenzuschuss von 100.000,00 Euro aus der Haushaltsstelle 1.3318.715000 des Verwaltungshaushaltes

gezahlt.

Diese Finanzmittel sind außerplanmäßig bereitzustellen und werden aus dem Vermögenshaushalt, Haushaltsstelle 2.8800.340100-002 (Erlösauskehr aus Restitution), und aus dem Verwaltungshaushalt, Haushaltsstelle 1.3310.40ff., gedeckt.

3.9 Gesellschaftsvertrag (zu Punkt 9)

Der Gesellschaftsvertrag wird als **Anlage 2** zur Beschlussvorlage beigelegt.

Der Gesellschaftsvertrag enthält folgende Kernaussagen:

Die **Firma** der Gesellschaft lautet „Theater, Oper und Orchester GmbH Halle“.

Die GmbH soll im Wege einer **Bargründung** von 25 TEURO gegründet werden.

Die **Aufnahme der operativen Geschäftstätigkeit** ist für den 01.01.2009 vorgesehen.

Für die **Gründungsphase** ab dem Beschluss des Stadtrates - voraussichtlich am 25.06.2008 - bis zum 31.12.2008 ist eine **Vor-Gesellschaft** mit den Gründungstätigkeiten betraut.

3.10 Bekanntgabe von Beschlüssen (zu Punkt 11)

Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sollen dem Hauptausschuss bekannt gegeben werden.

Dabei geht es insbesondere um Beschlüsse des Aufsichtsrates. Der Aufgabenkatalog des Aufsichtsrates ist in § 8 Abs. 7 und § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages geregelt. Dazu zählen u. a. die Bestellung des Geschäftsführers bzw. die Einstellung künstlerischer Leiter als auch die Festsetzung der Eintrittspreise und Ermäßigungen.

Diese Entscheidungen werden beim Regiebetrieb bzw. bei den beiden Eigenbetrieben derzeit vom Stadtrat getroffen.

Anlagen

- Anlage 1/1 bis 1/5 Wirtschaftsplan für die Gründungsphase
- Anlage 2 - Gesellschaftsvertrag der „Theater, Oper und Orchester GmbH Halle“
- Anlage 3 - Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 19.09.2007
- Anlage 4 - Grundsatzbeschluss des Stadtrates vom 19.09.2007 - Begründung
- Anlage 5 - Schlussbericht der Enquete-Kommission aus Dezember 2007